

Bung 42/175 den Regierungen zur Beachtung und Umsetzung anempfohlen.

Aus Anlaß des 40. Jahrestages der Verabschiedung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* am 10. Dezember 1988 soll, so Resolution 42/131, weltweit die Aufmerksamkeit auf die Anstrengungen der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich gelenkt werden. Die neunziger Jahre dieses Jahrhunderts wurden zur *Internationalen Dekade zur Eindämmung von Naturkatastrophen* (A/Res/42/169) erklärt; 1990 wurde zum *Internationalen Alphabetisierungsjahr* (A/Res/42/104), der 26. Juni jeden Jahres zum *Internationalen Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr* (A/Res/42/112) proklamiert. Die inhaltliche Ausgestaltung der zweiten Hälfte der *Zweiten Anti-Rassismus-Dekade* wurde skizziert (A/Res/42/47); die Vorbereitung der *Vierten Entwicklungsdekade* (1991–2000) soll alsbald angegangen werden (A/Res/42/193). Die Vorbereitung und Durchführung der von der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für September 1988 vorgesehenen *Internationalen Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im Südlichen Afrika* (A/Res/42/106) soll seitens der Vereinten Nationen unterstützt werden. Mitzuteilen ist schließlich noch, daß der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen (United Nations Fund for Population Activities) nunmehr, unter Beibehaltung der Abkürzung UNFPA, in *Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen* (United Nations Population Fund) umbenannt wurde (A/Dec/42/430), und daß der längerfristige Bestand des *Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen* (UNITAR) nicht als gesichert gelten kann (vgl. A/Res/42/197).

Ein offensichtliches Novum stellt die – aus aktuellem Anlaß erfolgte – Befassung mit den *Börsenkursen* dar (A/Res/42/195); den Auswirkungen der krassen Fluktuationen auf Wachstum und Entwicklung insbesondere in den Entwicklungsländern soll im Weltwirtschaftsüberblick der Vereinten Nationen (World Economic Survey) für 1988 nachgegangen werden.

Kaum weniger interessant ist mitunter, welche Themen *nicht* aufgegriffen werden. So wurde wiederum die Behandlung der Frage *Osttimors* verschoben; zum auf der Vorläufigen Tagesordnung vorgesehenen Punkt *Aggression gegen und Besetzung von Tschad durch Libyen* erkannte die Generalversammlung entgegen der Empfehlung ihres Präsidialausschusses auf »vorläufige Nichtbefassung«. Das syrische Projekt einer *Konferenz zur Definition des Terrorismus* (und zur Abgrenzung des Begriffs von dem des legitimen Befreiungskampfes) wurde nur en passant berührt. Als ein Stück UN-Reform mag man es ansehen, daß vom liebgewordenen Ritual der alljährlichen Verurteilung des *israelischen Angriffs auf die irakischen Nuklearanlagen* von 1981 vorerst Abstand genommen wurde. Die erneute Behandlung des *Angriffs der USA auf Libyen* vom April 1986 wurde auf die nächste Generalversammlung verschoben.

Insgesamt war das Klima der Generalversammlung von Nüchternheit und wenig Konfrontation geprägt; Glanzlichter fehlten frei-

lich auch. Joseph Verner Reed wollte die 42. Generalversammlung, deren Hauptteil vom 15. September bis zum 21. Dezember 1987 stattfand, nicht nur organisatorisch als »Erfolg« sehen; vielleicht trifft sogar seine Einschätzung zu, daß sie zur Verbesserung des Ansehens der Vereinten Nationen insgesamt beigetragen hat. Redaktion □

Sozialfragen und Menschenrechte

UN-Konvention gegen Apartheid im Sport am 3. April in Kraft getreten (14)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1986 S.112f. fort. Text der Konvention: VN 3/1986 S.117ff.)

Am 3. April, dem 30. Tag nach Hinterlegung der erforderlichen 27. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ist – durch die Ratifikation Polens am 4. März dieses Jahres – die *Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport* in Kraft getreten. Das Übereinkommen war 1985 am Tag der Menschenrechte mit Resolution 40/64G von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne Gegenstimme bei 24 Enthaltungen meist westlicher Staaten verabschiedet worden. Mit einer weiteren Ratifikation vom 8. März haben damit insgesamt 28 Staaten die Konvention ratifiziert oder sind ihr beigetreten: Äquatorialguinea, Äthiopien, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Bjelorußland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Guyana, Iran, Jamaika, Jordanien, Katar, Mexiko, Mongolei, Niger, Nigeria, Philippinen, Polen, Sambia, Senegal, Simbabwe, Sowjetunion, Togo, Tschechoslowakei, Uganda, Ukraine und Uruguay. Die bereits am Tag der Verabschiedung der Resolution 40/64G erkennbare Abseitsposition der westlichen Industrienationen besteht fort: Auch unter den 48 weiteren Unterzeichnerstaaten befindet sich kein einziges westliches Industrieland.

Das Übereinkommen sieht für die Vertragsstaaten das Verbot von Sportkontakten mit Ländern, die Apartheid praktizieren, sowie der Entsendung von Sportlern und Sportmannschaften in ebensolche Länder vor. Die Nichtbeachtung dieses Vertrages kann Sanktionen wie Einreiseverbote für solche Sportler, die etwa an Sportveranstaltungen in Südafrika teilgenommen haben, die Aberkennung von Ehrungen und die Versagung jedweder zukünftiger Unterstützung zur Folge haben.

Gemäß Artikel 11 der Konvention gegen Apartheid im Sport wird sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten aus den Reihen der Vertragsstaaten eine aus 15 Mitgliedern bestehende »Kommission gegen Apartheid im Sport« gebildet; ihre Aufgabe wird es sein, die im Zweijahresrhythmus zu erstellenden Berichte der Vertragsparteien über die zur Durchführung dieser Konvention getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu überprüfen, gegebenenfalls Staatenbeschwerden nachzugehen, der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich darüber durch den Generalsekretär zu berichten und ihr Emp-

fehlungen hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen zuzuleiten. Der UN-Generalsekretär ist ermächtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Übereinkommen auf Ersuchen der Kommission eine Sitzung aller Vertragsstaaten einzuberufen.

Sigrid Klein □

Anti-Apartheid-Konvention: 11. Tagung des Überwachungsorgans – Negative Rolle transnationaler Unternehmen im Südlichen Afrika (15)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1987 S.71f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Aus Äthiopien, Nicaragua und Sri Lanka kamen dieses Jahr die Mitglieder der Dreiergruppe, die sich vom 25. bis 28. Januar 1988 in Genf zum 11. Mal zusammenfand, um Länderberichte aus acht der (Ende 1987: 86) Vertragsstaaten des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* im Beisein der jeweiligen Staatenvertreter daraufhin zu überprüfen, welche Fortschritte die berichtenden Staaten bei der Umsetzung der Konventionsziele in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung erreichen konnten (UN Doc. E/CN. 4/1988/32 v.2.2.1988).

Die *Mongolei*, so die Vertreterin dieses Landes, nehme aktiv am internationalen Kampf gegen die Apartheid teil, sei allen entsprechenden internationalen Verträgen beigetreten, unterstütze voll die für diesen Bereich relevanten Entschlüsse der UN-Organe und gewähre den Befreiungsbewegungen im Südlichen Afrika politische, diplomatische, moralische und materielle Hilfe. Sie bedauere die Haltung gewisser westlicher Länder und transnationaler Unternehmen, die Pretoria wirtschaftliche und militärische Unterstützung zuteil werden ließen. Die Mongolei folge der Ansicht des Dreiergremiums, Artikel III der Konvention über die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Begehung, Unterstützung und Begünstigung des Verbrechens der Apartheid sei auf die Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika anwendbar. Der Gesetzgebung und Rechtspraxis der Mongolischen Volksrepublik sei jede Diskriminierung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der religiösen Überzeugung oder Nationalität fremd; die Verfassung enthalte ein striktes Diskriminierungsverbot ebenso wie zahlreiche andere einschlägige Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts. Bislang sei noch kein Fall vor Gericht gebracht worden, der das Verbrechen der Apartheid zum Gegenstand hatte. Seit der Unterbreitung des letzten Berichts habe sich im übrigen die Rechtslage nicht geändert – weder seien neue Bestimmungen in Kraft getreten noch bestehende Vorschriften modifiziert worden. Die Dreiergruppe zeigte sich befriedigt über den Inhalt des Berichts, der die Bemühungen der Mongolei zur Verwirklichung der Konventionsziele widerspiegeln, sowie über seine verständliche Präsentation.

Auch der *ungarische* Vertreter hob hervor, daß dem sozialistischen Gesellschaftssystem seines Landes sämtliche Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskri-